

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0434
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 10.09.2009
Bearb.:	Herr Reinhard Kremer-Cymbala	Tel.: 229	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

17.09.2009

Einladungen zu Ausschusssitzungen

hier: Ordnungsgemäße Ladung und nichtöffentliche Vorlagen für stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder

Sachverhalt

Das Amt 60 hat nach der Sitzung am 03.09.2009 den Fachbereich Recht der Stadt Norderstedt um eine Stellungnahme zur Problematik von ordnungsgemäßer Ladung und der Tatsache, dass stellvertretende bürgerliche Mitglieder keine nichtöffentlichen Vorlagen erhalten gebeten.

Darauf hin erhielt das Amt 60 folgende Stellungnahme des Fachreichs Recht:

Fachbereich Recht

Norderstedt, den 09.09.09

An das
Team Stadtplanung
-im Hause-

**Betreff: Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 03.09.09
hier: Fragen zur ordnungsgemäßen Ladung, siehe Protokoll unter TOP 1**

Bezug: Ihre Anfrage vom 08.09.09

Unter TOP 1 des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 03.09.09 wurde wie folgt protokolliert:

„Gegen die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung zum Tagesordnungspunkt 8 erhebt Herr Steinhau-Kühl Widerspruch, da ihm als stellvertretendes bürgerliches Mitglied die nichtöffentliche Vorlage nicht zugegangen ist.

Damit stellt der Vorsitzende fest, dass zu Tagesordnungspunkt 8 keine ordnungsgemäße Einladung ergangen ist und dass zu den anderen Tagesordnungspunkten ordnungsgemäß geladen wurde.

Dagegen erhebt sich Widerspruch durch Herrn Berg, da er der Meinung ist, wenn ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde, zu allen anderen auch nicht ordnungsgemäß geladen ist.“

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist folgendes festzuhalten:

Es sind Sachverhalte denkbar, die bzgl. eines einzelnen Tagesordnungspunktes eine nichtordnungsgemäße Ladung begründen können und deshalb zu einer unzulässigen Beschlussfassung führen würden. Eine Koppelung im Sinne von „alle oder keiner“ ist nicht notwendig gegeben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich weder um eine rechtlich nicht ordnungsgemäße Ladung zu einem einzelnen TOP (hier des betr. TOP 8) noch um eine insgesamt nicht ordnungsgemäße Ladung.

Die Ladung erfolgte in Anwendung des bei der Stadt Norderstedt praktizierten Verteilerverfahrens für Sitzungsunterlagen, d.h. stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder erhielten die Einladung zur Sitzung desjenigen Ausschusses dem sie als stellvertretendes Mitglied angehören ohne die Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen TOPs. Ort und Zeit der Sitzung waren also unstreitig bekannt. Ebenso war die Tagesordnung bekannt. Allein die Sitzungsvorlage der Verwaltung für den in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden TOP 8 wurde den stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern nicht mitversandt.

Die Verteilerregelung der Verwaltung ist rechtlich nicht nur nicht zu beanstanden, sie ist vielmehr rechtlich erforderlich.

In der Kommentierung von Bracker/ Dehn zur GO lautet es unter § 46, zu Abs. 4, Ziffer 4 wie folgt:

*„Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, wenn Ausschussmitglieder, die sie zu vertreten haben, verhindert sind. **Liegt ein Vertretungsfall nicht vor**, so verfügen nur stellvertretende Mitglieder, die Gemeindevertreter sind, über Teilnahmerechte an anderen Ausschusssitzungen (vgl. Abs. 9). Bürgerliche Stellvertreter haben keine gesetzlich geordneten Anwesenheitsrechte; sie können allerdings an öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen als Teil der Öffentlichkeit teilnehmen, haben aber keine Rede- und Antragsrechte. Die Rechtslage hat sich insoweit durch die Gesetzesnovelle vom 01.02.2005 geändert. Die frühere Regelung, nach der alle stellvertretenden Ausschussmitglieder an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen konnten, ist (richtigerweise) aufgehoben und auf Gemeindevertreter begrenzt worden.*

***Es ist zu empfehlen, den Stellvertretern – soweit es sich um Gemeindevertreter handelt – auf Wunsch Sitzungsunterlagen für alle Sitzungen ihres Ausschusses zur Verfügung zu stellen.** Anderenfalls hätten Stellvertreter im Vertretungsfall erhebliche Einarbeitungsprobleme. Bei bürgerlichen Stellvertretern ist dies nur für die öffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkte und dann auch nur insoweit möglich, als die Beratungsunterlagen keine vertraulichen Informationen enthalten. Zu nicht öffentlichen Beratungsgegenständen haben sie nur im Vertretungsfall Zugang.“*

Damit entspricht die Norderstedter Verteilerregelung voll den Empfehlungen dieser Standardkommentierung. Es ist auch durch die Formulierung „nur für... und dann auch nur insoweit“ klargestellt, dass eine diesen Rahmen nicht einhaltende Praxis unzulässig wäre.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Auftragsvergabe. Die Tatsache, dass es sich um eine solche Vergabe für ein bestimmtes Bauvorhaben handelte ging auch eindeutig aus der Herrn Steinhau-Kühl vorliegenden Einladung zur Sitzung hervor. Die Verwaltungsvorlage selbst ist nicht umfangreich oder gar schwer zu durchdringen. Eine inhaltliche Entscheidungsfindung bedurfte auch nicht einer tagelangen Abwägung der in der Verwaltungsvorlage enthaltenen Angaben. Es entspricht zudem der gelebten Praxis, dass bei Eintritt eines Vertretungsfalles entsprechende Sitzungsvorlagen von der Verwaltung angefordert werden können. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Sollte der Fall eintreten, dass einmal eine Vorlage von einer derartigen Komplexität ist, dass eine zumutbare Entscheidungsfindung dem Stellvertreter nicht zugemutet werden kann, so ist ihm unbenommen, dies in der Sitzung zur Sprache zu bringen und eine Vertagung zu beantragen, die dann per Mehrheitsbeschluss erfolgen kann.

Nach alledem ist von einer ordnungsgemäßen Ladung auch bzgl. des TOP 8 auszugehen.